

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Aachen

Widmungsverfügung

Aufgrund der Festsetzungen in dem zugehörigen Bebauungsplan bzw. aufgrund der Beschlüsse der Bezirksvertretung Aachen-Mitte vom 16.11.2022 bzw. des Mobilitätsausschuss vom 01.12.2022 für den Parkplatz Vaalser Straße/An der Schanz werden die nachstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

Stadtbezirk Aachen-Mitte

1. **Diepenbenden**

Teilfläche im Bereich der Buswendeschleife zur Eupener Straße (Gemarkung Aachen, Flur 66, Flurstück 307)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

2. **Vaalser Straße/An der Schanz**

Parkplatz zwischen der Vaalser Straße und der Straße „An der Schanz“ (Gemarkung Aachen, Flur 76, Flurstück 386 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Brand

3. **An der alten Tuchfabrik**

Teilfläche im nördlichen Bereich ausgehend vom Zehntweg bis zum östlichen Ende etwa an der rückwärtigen, südlichen Grundstücksgrenze von Hs.Nr. 62 einschließlich des ca. 38 m langen Stichweges zu den Hs.Nrn. 59-71 und dem ca. 57 m langen Verbindungsweg zum südlichen Teil der Straße (Gemarkung Brand, Flur 18, Flurstück 4127)

Der Gemeingebrauch am Verbindungsweg zum südlichen Teil der Straße wird auf einen Fußgänger- und Radfahrerverkehr beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Eilendorf

4. Schilderstraße

bisher noch nicht gewidmeter Verbindungsweg im Bereich der Hs.Nr. 5 und Von-Coels-Straße 234-242a sowie einer Teilfläche ebenfalls im Bereich der Hs.Nr. 5 (Gemarkung Eilendorf, Flur 3, Flurstück 966 bzw. Flurstück 965)

Der Gemeingebrauch am Verbindungsweg (Flurstück 966) wird auf einen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt. Der Gemeingebrauch an der Teilfläche im Bereich der Hs.Nr. 5 (Flurstück 965) wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Haaren

5. Tuchmacherweg

ca. 7 m im Mittel langes, neu ausgebautes Teilstück vom bisherigen gewidmeten Bereich bei Hs.Nr. 17 (Gemarkung Haaren, Flur 1, Flurstück 1728 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Die Straßen der Nrn. 1., 2., 3. und 5. werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 (Anliegerstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt.

Die Straße der Nr. 4. wird in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 3 (sonstige u.a.) StrWG NRW eingeteilt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Die Widmung wird am 01.01.2023 wirksam. Für Straßen und Wege, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig hergestellt sind, wird die Widmung im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung wirksam.

Karten mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege werden beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschierort, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg

gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 06.12.2022

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin